

ANTWORTSCHREIBEN

(zurück gern per Fax 040/823144-40 oder Email: mainbox@martius-werner.de)

Absender:

E-Mail:

MARTIUS & WERNER
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Elbchaussee 336
22609 Hamburg

Steuernummer:
Identifikationsnr.:

Beteiligung: _____

ERKLÄRUNG ÜBER PERSÖNLICHE SONDERWERBUNGSKOSTEN/-EINNAHMEN _____

Im Zusammenhang mit der Beteiligung an der obigen Gesellschaft sind im Kalenderjahr _____ folgende Werbungskosten/Einnahmen angefallen:

	<u>€ Werbungskosten</u>	<u>€ Einnahmen</u>
1. Zinsen und sonstige Finanzierungskosten (keine Lebensversicherungsbeiträge) *	€ _____	
2. Rechts- und Beratungskosten	€ _____	
3. Reisekosten	€ _____	
4. Sonstige Werbungskosten	€ _____	
5. Steuerpflichtige Einnahmen ** z.B. Zins-, Anwaltskostenerstattung		€ _____

Schuldsaldo per € _____
(lt. Bescheinigung vom Kreditinstitut)

Bitte fügen Sie zum belegmäßigen Nachweis in jedem Fall die entsprechenden Rechnungen und Kontoauszüge bzw. Saldenbestätigung der Bank in Kopie bei. Nicht belegmäßig nachgewiesene Sonderwerbungskosten werden in der Steuererklärung nicht berücksichtigt.

Ich/wir versichere(n), die Angaben in dieser Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift/en)

Anlagen: Rechnungen/Belege

* Bitte unbedingt Jahreskontoauszüge beifügen!

** Bitte unbedingt den abgeschlossenen Vergleich zur Weiterleitung an das Finanzamt beifügen

ERLÄUTERUNGEN
zur Erklärung von Sonderwerbungskosten/Sondereinnahmen

I. Allgemeines

Wir empfehlen Ihnen, diese Erläuterungen zu den Sonderwerbungskosten eingehend zu beachten. Bitte überprüfen Sie zusätzlich, ob Ihre Anschrift korrekt angegeben ist bzw. teilen Sie uns Veränderungen hinsichtlich Ihrer Steuernummer mit.

Wir bitten Sie darauf zu achten, dass die Ihnen entstandenen Kosten **in jedem Fall durch Belege** nachgewiesen werden müssen. Von der Hergabe von Originalbelegen ist abzusehen, da wir die Belege einreichen und die Rückgabe nicht gewährleisten können.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Ihr Wohnsitzfinanzamt nicht gemeldete Sonderwerbungskosten aus verfahrensrechtlichen Gründen bei Ihrer persönlichen Einkommensteuerveranlagung nicht berücksichtigen darf.

II. Sonderwerbungskosten/Sondereinnahmen

Die nachstehend erläuterten Sonderwerbungskosten/Sondereinnahmen werden in die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung einbezogen.

Sonderwerbungskosten/Sondereinnahmen sind solche Beträge, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Beteiligung anfallen, deren Zahlungen aber nicht von der Gesellschaft veranlasst und daher nicht über das Gesellschaftskonto gebucht werden. Dem Steuerberater der Gesellschaft sind daher diese Beträge nicht bekannt. Im Wesentlichen kann es sich dabei um folgendes handeln:

1. Zinsen und sonstige Kosten

Von Ihnen persönlich getragene Zinsen und sonstige Finanzierungskosten (Bearbeitungsgebühren, Damnum) sind von Ihnen anzugeben, die Ihnen beispielsweise dann entstanden sind, wenn Sie zur Finanzierung des Beteiligungskapitals einen Kredit aufgenommen haben. Es ist in jedem Fall der Zusammenhang mit der Beteiligung nachzuweisen.

2. Rechts- und Beratungskosten, Notar

In diese Gruppe fallen etwaige Honorare, die Sie an einen Steuerberater, Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer nachweislich dafür gezahlt haben, dass er Sie ausschließlich im Zusammenhang mit dieser Beteiligung beraten hat. Dieses muss aus den eingereichten Belegen hervorgehen. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem Darlehensverzicht stehen, sind nur absetzbar, wenn die Einnahmen ebenfalls steuerpflichtig sind.

3. Reisekosten

Zu den Reisekosten, die geltend gemacht werden können, zählen Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen sowie Übernachtungskosten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung entstanden sind. Reisekosten aufgrund der Überwachung des Bauablaufes bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens **sind keine Werbungskosten**.

Bei Reisen zu einem bereits fertig gestellten Objekt können maximal einmal jährlich Aufwendungen für die Besichtigung des Objektes geltend gemacht werden. Der Grund der Reise ist anzugeben und die tatsächliche Anwesenheit sowie die entstandenen Kosten durch geeignete Belege (Tankquittungen, Hotelrechnung am Ort des Objektes etc.) nachzuweisen.

Für den Ansatz von Fahrtkosten kann auch ein Eigenbeleg erstellt werden, aus dem der Anlass, Zeitpunkt und Dauer der Fahrt sowie die gefahrenen Kilometer hervorgehen. Pro gefahrenen Kilometer können € 0,30 angesetzt werden. Ausschließlich angesetzte Pauschalbeträge sind dafür nicht geeignet. Dementsprechend sind Belege (z.B. Tankquittungen) beizufügen.

Für Verpflegungsmehraufwendungen können keine tatsächlich entstandenen Kosten angesetzt werden. Es werden folgende Pauschalbeträge anerkannt:

mindestens	8 - 14 Stunden	€ 6,00
mindestens	14 - 24 Stunden	€ 12,00
mehr als	24 Stunden	€ 24,00

5. Steuerpflichtige Einnahmen

Einnahmen, die im Rahmen eines Darlehensverzichtes erzielt wurden, sind – soweit sie steuerpflichtig sind – anzusetzen und mit einer Kopie der entsprechenden Dokumente zur Weiterleitung an das Finanzamt zu belegen. Sollten Sie bzw. Ihr Anwalt/Berater der Auffassung sein, die Darlehensverzichte sind steuerfrei, empfehlen wir trotzdem die Angabe „steuerfreier Darlehensverzicht“, damit die Steuerbehörden vollständige Unterlagen erhalten.